

## AUFNAHMEORDNUNG DES BUNDESVERBANDES PERSONAL TRAINING e.V. (BPT)

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.02.2020 in Frankfurt a. M. .

### § 1 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Bundesverband Personal Training e.V. (BPT) ist Volljährigkeit und die Ausübung der Tätigkeit als Personal Trainer im Freiberuf oder Gewerbe.

(2) Weitere Voraussetzungen sind:

#### (a) Fachliche

- Basisausbildung im Bereich Sport, Fitness und Gesundheit (mindestens Fitnesstrainer B-Lizenz) oder abgeschlossenes Studium der Sportwissenschaften oder abgeschlossene Berufsausbildung/Studium Bc in Physiotherapie/vergleichbare Abschlüsse, ~~Personal Trainer-Ausbildung (bei einem durch den BPT zertifizierten Ausbildungsinstitut) oder eine zwei Jahre adäquate Berufspraxis.~~
- Ersthelferbescheinigung (Erstausbildung neun Unterrichtsstunden, Auffrischung vier ~~Doppelstunden~~ Unterrichtseinheiten), die nicht älter als zwei Jahre ist.

#### (b) Geschäftsbezogene

- E-Mail-Adresse mit Signatur (Name, Adresse, Telefonnr. etc.),
- Ordnungsgemäße Anmeldung der Tätigkeit als Personal Trainer beim Finanzamt (auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen, z. B. Steuernummer/USt. ID Nr.),
- Rechnungen des Personal Trainers werden nach den aktuellen, offiziellen Standards angelegt,
- Der Personal Trainer verfügt über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung,
- Der Personal Trainer verlangt von seinen Kunden ein Honorar in Höhe von mindestens EUR 6595 (Netto) pro 60 Minuten; ~~der Verband empfiehlt EUR 75 (Netto).~~ Wird weniger als dieser Betrag EUR 65 verlangt, ist dieser Betrag im Laufe der nächsten zwei Jahre ab Eintritt anzustreben.

#### (c) Trainingsrelevante

- Vor Trainingsaufnahme führt der Personal Trainer mit seinen Kunden eine gesundheitliche Risikoabklärung (Interviewbogen) durch
- Der Vertrag mit dem Kunden enthält eine Haftungsausschlusserklärung für den Fall von verweigerten Arztbesuchen oder Gesundheitschecks
- Nachweis über Fitnesschecks, Trainingsplanung bzw. -dokumentationen.

#### (d) Verhaltensrelevante:

- ~~dem~~ Personal Trainer ist hält sich an den der ETHIK KODEX des Bundesverbandes Personal Training bekannt.

(3) Jedes Mitglied muss im Rahmen seines Aufnahmeantrags Belege bzw. Nachweise dafür übersenden, dass die allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen nach § 1 (2) a) erfüllt werden sowie durch seine Unterschrift bestätigen, dass die genannten geschäftsbezogenen, trainingsrelevanten und verhaltensrelevanten Voraussetzungen nach § 1 (2) b), c) und d) vorliegen.

(4) Der Vorstand des Bundesverbandes kann ohne Angabe von Gründen von jedem Bewerber und auch jedem Mitglied des BPT die Übersendung von Belegen und/oder Unterlagen verlangen, um zu überprüfen, ob die vorgenannten allgemeinen, fachlichen, geschäftsbezogenen und trainingsrelevanten Voraussetzungen erfüllt werden.

(5) Der Vorstand des Bundesverbandes entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Wenn eine Aufnahme beantragt wird, die Aufnahmekriterien der vorstehenden Absätze 1 bis 4 jedoch nicht zweifelsfrei erfüllt sind, kann der Vorstand von dem jeweiligen Bewerber die Teilnahme an einer mündlichen Befragung verlangen. Das Ergebnis wird in die Entscheidung über die Aufnahme einbezogen.

(6) Über die Aufnahme als außerordentliches förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) ArialMT

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 0,62 cm, Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,25 cm + Einzug bei: 1,88 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) ArialMT

hat formatiert: Schriftart: (Standard) ArialMT

## **§ 2 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme kann mittels eines schriftlichen Antrages zu jedem Zeitpunkt begehrt werden. Der Aufnahmeantrag kann in elektronischer Form gemäß § 126a BGB gestellt werden. Die Beifügung der gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 erforderlichen bzw. seitens des Vorstands angeforderten Unterlagen, Nachweise und Informationen an den Vorstand des Bundesverbandes Personal Training erfolgt in digitaler Form.

(2) Eine Entscheidung über die Aufnahme und die ggf. Einladung zu einer mündlichen Befragung erfolgt spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einschließlich der vollständigen Unterlagen, Nachweise und Informationen im Sinne des § 1.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Aufnahmeordnung tritt am 15.17.027.20202 in Kraft.